

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Dienstag, den 13. Oktober.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließlich Bringselohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Roßstraße 30.

Landgericht I.

Sechste Hilfsstrafkammer.

Der § 137 der Gefinde-Ordnung besagt, daß ein Diensthote ohne vorhergehende Kündigung den Dienst verlassen darf, sobald er in ausschweifender oder besonders harter Art von der Herrschaft behandelt wird. Was unter einer besonders harten oder unter ausschweifender Behandlung zu verstehen ist, davon sagt der Paragraph nichts; es ist deshalb in jedem Einzelfalle Sache des Richters, zu prüfen, ob tatsächlich eine unzulässige Behandlung der Diensthoten seitens der Herrschaft vorliegt. Einen interessanten Beitrag zu dieser Frage bildete eine Anklagesache gegen das Dienstmädchen Luise Kaffner. Das Mädchen war bei dem Kaufmann Arends angestellt; es bestanden jedoch von Anfang des Dienstverhältnisses an zwischen dem Mädchen und Frau Arends fortwährende Mißlichkeiten, die teils in dem störrischen Charakter des Mädchens, teils in der aus Un glaubliche grenzenden Reizbarkeit der Herrin ihren Ursprung hatten.

Am 22. März d. J. kam es zu einem besonders lebhaften Austritt, der damit endete, daß die Herrin dem Mädchen den ekelerregenden Inhalt eines distreten Geschirrs ins Gesicht schüttete. Die Kaffner ließ dies ruhig über sich ergehen und blieb zunächst noch im Dienst. Da indes die gegenseitigen Reibereien nicht aufhörten, und da die Herrin Schimpfworte anwendete, welche man in gleicher Deutlichkeit kaum auf der Straße unter den niedrigsten Ständen zu hören bekommt, so beschloß das Mädchen, den Dienst ohne Kündigung zu verlassen, und am 9. April führte die Kaffner diesen Entschluß auch aus, indem sie sich nach Kummelsburg begab und dort bei einer Frau Fischer Wohnung nahm.

Frau Arends war nun über das Verschwinden des Mädchens sehr entrüstet; sie begnügte sich nicht damit, die Kaffner wegen unbefugten Verlassens des Dienstes anzuklagen, sondern sie beschuldigte das Mädchen auch noch des Diebstahls an einem silbernen Löffel und einem schwarzen Regenschirm. Sie begab sich dann auch mit einem Amtsdienner nach Kummelsburg und untersuchte höchst eigenhändig die Sachen des Mädchens, ohne indes die angeblich gestohlenen Gegenstände zu finden, was ja auch schon deshalb nicht möglich war, weil das Mädchen überhaupt nichts gestohlen hatte. Der Regenschirm ist denn auch in der Wohnung der Frau Arends gefunden worden; über den Verbleib des Löffels schweigt des Sängers Höflichkeit, so viel steht jedoch fest, daß das Mädchen absolut nicht verdächtig werden kann, den Löffel entwendet zu haben; es blieb somit nur die Uebertretung gegen die Gefinde-Ordnung, d. h. heimliches Verlassen des Dienstes übrig, und das Amtsgericht I verurteilte die Kaffner auch zu sechs Mark Geldstrafe.

Das Dienstmädchen war mit dieser Entscheidung jedoch nicht zufrieden; das Mädchen legte nicht nur gegen die Verurteilung die Berufung ein, sondern ging auch von der Ansicht aus, daß Frau Arends nun ebenfalls die Strenge des Gesetzes fühlen sollte. Die Kaffner strengte deshalb gegen die ehemalige Dienstherrin die Privatklage sowohl wegen des Begießens mit der ekelerregenden Flüssigkeit als auch wegen der rohen Schimpfworte an. Diesmal hatten Herrin und Diennerin die Rollen gewechselt; denn nun trat das Mädchen der Herrin als Klägerin gegenüber, und die Herrin mußte sich in die Rolle der Beklagten fügen. War es für Frau Arends schon hart, sich dem Mädchen gegenüber verantworten zu müssen, so war es ihr noch weit härter, daß ihr der Gerichtshof auch unrecht gab. Es hieß in dem Urteil, daß der Herrschaft ein Zuchtigungsrecht zustehe, daß die Beklagte dasselbe jedoch erheblich überschritten habe. Frau Arends wurde deshalb zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Gestern hatte nun wieder das Dienstmädchen in der Rolle der Angeklagten vor Gericht zu erscheinen, während Frau Arends als Zeugin auftrat. Die Zeugin legte ein so erregtes und gereiztes Wesen an den Tag,

daß sie wiederholt ermahnt werden mußte, doch nicht immer Gegenstände zur Sprache zu bringen, die absolut nicht zur Sache gehörten. Frau Arends wies es unter pathetischen Beteuerungen zurück, das Mädchen hart behandelt zu haben; sie versieg sich sogar zu dem Ausruf: „Wir haben heute unsern größten Feiertag, da sage ich die Wahrheit, und ich will mein Kind nicht lebend wiedersehen, wenn ich nicht die reine Wahrheit sage!“ Daß Frau Arends nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen vermeinte, bezweifelte der Gerichtshof sicher nicht; dennoch rief die Zeugin den Eindruck hervor, daß es ihr schwerlich möglich sein könne, unparteiisch die Vorgänge zu schildern. Wenn auch Frau Arends mit sichtlich ertrübnis bestritt, das Mädchen mit der ekelerregenden Flüssigkeit beschüttet zu haben, so nahm dies doch der Gerichtshof als erwiesen an.

Das Urteil fiel gleichwohl nicht zu Gunsten des Mädchens aus; denn der Gerichtshof verwarf die Berufung und hielt somit die Verurteilung zu 6 Mk. Geldstrafe aufrecht. Das Begießen mit der ekelerregenden Flüssigkeit würde zweifellos dem Mädchen das Recht gegeben haben, den Dienst ohne vorherige Kündigung zu verlassen. Das Verlassen des Dienstes hätte jedoch dann auch unmitteibar nach dem Begießen folgen müssen; denn dadurch, daß das Mädchen im Dienst geblieben sei bis zum 9. April, habe es zu verstehen gegeben, daß es den Anlaß, den Dienst zu verlassen, nicht wahrnehmen wolle. Die Schimpfworte, die später gefallen seien, könnten nicht mehr als eine ausschweifende und besonders harte Behandlung angesehen werden.

Landgericht II.

Schwurgericht.

Das Geschworenengericht trat gestern zu einer neuen Sitzungperiode zusammen, in welcher Herr Landgerichtsdirektor Voigtel, der demnächst als Direktor an das Landgericht Cöslin übersiedeln wird, den Vorsitz führt. Als Vertreter der Anklage amtierte gestern zum ersten Male der neuernannte Erste Staatsanwalt am Landgericht II, Herr Woytasch. Der erste zur Verhandlung kommende Fall richtete sich gegen den Sattler Karl Paul, und es zeigte sich bei dieser Strafsache wieder einmal recht deutlich, wie sehr sich jemand schadet, der in unüberlegter Weise einen begangenen Fehler verbergen zu können vermeint.

Paul war in der königlichen Artillerie-Werkstatt zu Spandau angestellt, und da er in Berlin wohnte, so pflegte er den sogenannten Arbeiterzug zu benutzen. Als nun am 7. Januar d. J. der Schaffner auf der Strecke Spandau-Charlottenburg die Billets der Mitfahrenden revidierte, suchte Paul dem Beamten auszuweichen. Der Schaffner drang nun natürlich erst recht darauf, daß Paul sein Billet zeige, und jetzt überreichte derselbe dem Beamten eine Arbeiterwochenkarte. Der Beamte, der schon durch das Verschweigen des Paul zu der Ueberzeugung gekommen war, daß etwas nicht in Ordnung sei, prüfte nun den Fahrchein mit doppelter Aufmerksamkeit, und deshalb fand er schnell heraus, daß die Karte gefälscht war. Die blaue Fahrkarte war nämlich bereits abgelassen, und Paul hatte dies dadurch unkenntlich zu machen gesucht, daß er den Datumstempel mit dem Messer ausgekratzt hatte.

Hätte Paul sich darauf beschränkt, einfach kein Billet zu haben, so würde er höchstens wegen Betruges angeklagt worden sein, und er wäre mit einer unbedeutenden Strafe davon gekommen; da aber eine Eisenbahnfahrkarte eine öffentliche Urkunde ist, und da die Fälschung begangen war in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so wurde Paul der schweren Urkundenfälschung in idealer Konkurrenz mit Betrug angeklagt, das heißt, er war der Gefahr ausgesetzt, nach § 268 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft zu werden. Der Angeklagte war wenigstens so vernünftig, unter Thränen der Reue ein offenes Geständnis seiner Schuld abzulegen, und dadurch gelang es ihm, seine That

wenigstens zum Teil wieder gutzumachen. Die Geschworenen mußten bei dem Geständnis des Angeklagten natürlich die Schuldfragen bejahen; aber sie billigten dem Angeklagten mildernde Umstände zu und bewahrten ihn dadurch vor dem Zuchthaus. Bei dem Vorhandensein mildernder Umstände beträgt die mindeste Strafe immer noch 3 Monate Gefängnis, und der Gerichtshof sah sich nicht veranlaßt, das mindeste Strafmaß zu überschreiten. Das Urteil lautete somit auf 3 Monate Gefängnis.

Das Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891.

(Fortsetzung aus Nummer 109-117, 119.)

Es erübrigt noch, die Schlussworte des § 8 (vergl. Nr. 116 der „Berliner Gerichts-Zeitung“) zu erklären. Außerordentliche Einnahmen aus den dabei erwähnten Quellen sollen nur Vermehrungen bezw. Verminderungen des Stammvermögens darstellen und insofern bei dem Jahreseinkommen berücksichtigt werden.

Es sei dies an einem Beispiel klar gestellt. Ein Rentner, der sonst niemals sich auf windige Spekulationsgeschäfte eingelassen hatte, läßt sich ein Grundstück aufreden, indem ihn der redselige Kommissionär überzeugt, daß er binnen kurzem das Grundstück mit erheblichem Gewinn wieder verkaufen könne. Die Sache stellt sich aber anders; der Kommissionär, der vom Verkäufer seine Provision erhalten hat, worauf allein es ihm angekommen war, kümmert sich um den weiteren Verkauf nicht weiter. Der Rentner sßt mit dem Grundstück fest und überzeugt sich daß er es viel zu teuer bezahlt hat. Um nicht größeren Schaden zu nehmen und den Zinsverlust noch zu steigern, verkauft er das Grundstück mit einem Verlust von 5000 Mk. Hier bestimmt das Gesetz, daß diese 5000 Mk. als Minderung des Kapitalvermögens abzuschreiben sind und nicht etwa das Jahreseinkommen mindern. Ebenso ist es zu halten, wenn der Ankauf des Grundstücks nicht zu Spekulationszwecken erfolgt war, sondern etwa zum Bau eines Landhauses, dieser Plan aber aufgegeben wurde, und beim Wiederverkauf ein Verlust erlitten wird.

Verliert ein gewerbmäßiger Grundstücksspekulant in einem Jahre 5000 Mk., so darf er sich das vom Jahreseinkommen abschreiben. Hier steht sich rechnungsmäßig der verlierende Geschäftsmann bezüglich der Rücksichtnahme des Einkommensteuer-Gesetzes auf den Verlust besser als der Privatmann, welcher einmal leichtfertig sich in eine Spekulation einließ.

Der Leser wird empfinden, daß hier noch mannigfache Zweifel sich erheben werden.

§ 9.

1. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:

- 1) die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Reichlasten;
2) die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1 und 2).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind;

3) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;

4) die von dem Grundeigentum, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern sowie solche indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;

5) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;

Seite eine Seite.